

60. Hat bei Veräußerung eines Mündelgrundstücks die Verweigerung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung die Folge, daß der Mündel für den vom Käufer gezahlten Kaufpreis haftet? Inwiefern kann der Mündel als bereichert angesehen werden?

BGB. §§ 819, 820, 1643, 1821, 1829.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1913 i. S. F. (Rl.) w. Geschw. B. (Bekl.). Rep. IV. 458/12.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klägerin fordert von den minderjährigen Kindern des verstorbenen Kaufmanns B. Zahlung von 7500 *M.* Sie hatte am 10. April 1909 mit B. als dem gesetzlichen Vertreter seiner Kinder einen Kaufvertrag abgeschlossen, wonach die Minderjährigen verpflichtet sein sollten, ihr das Eigentum an einem ihnen gehörigen Grundstück zu übertragen, und hatte, wie sie geltend macht, 7500 *M.* auf den Kaufpreis an B. gezahlt, die in das Vermögen der Minderjährigen gelangt seien. Durch Beschluß vom 4. Dezember 1910 hat das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu dem Kaufvertrage verweigert, nachdem schon im Februar 1910 über den B.'schen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden war.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, 4865 *M.* an die Klägerin zu zahlen, da die Beklagten auf Kosten der Klägerin eine Hypothekensforderung von 2500 *M.*, die auf dem ihrer Mutter gehörigen Grundstück D. Nr. 11 eingetragen sei, und aus der Konkursmasse den Barbetrag von 2365 *M.* erlangt hätten. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: daraus, daß die Klägerin, wie sie behauptet, 7500 *M.* an B. gezahlt habe, ergebe sich nicht ohne weiteres ein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagten. Vielmehr bedürfe es des Nachweises, daß das an B. gezahlte Geld tatsächlich den Beklagten zugute gekommen sei. In der Berufungsinstanz habe die Klägerin behauptet, B. habe die 7500 *M.* zum Ankaufe des Grundstücks D. Nr. 11 für seine Ehefrau verwendet. Sei dem so, so sei nicht ersichtlich, inwiefern auf solche Weise eine unmittelbare Vermögensverschiebung aus dem Vermögen der Klägerin in das der Beklagten eingetreten sein könnte. Ebensovienig sei zu ersehen, wie die Beklagten durch Eintragung einer Forderung von 2500 *M.* auf das Grundstück D. Nr. 11 und durch Empfang des Betrags von 2365 *M.* aus der Konkursmasse etwas aus dem Vermögen der Klägerin

erlangt haben sollten. Auch könne davon keine Rede sein, daß B. die erhaltenen 7500 *M* oder einen Teil davon im Sinne des § 822 BGB. unentgeltlich der Beklagten zugewendet habe.

Mit der Revision wird dagegen geltend gemacht, die Ansicht des Berufungsgerichts sei nicht zutreffend. Die §§ 1821, 1822 BGB., die im Umfange des § 1643 auch für die Vertretungsmacht des Vaters Geltung hätten, umfaßten eine Reihe teils schulrechtlicher, teils dinglicher Geschäfte. Soweit dingliche Rechtsakte nicht genannt seien, habe der Vater die gesetzliche Macht, bei ihrer Vornahme seine Kinder zu vertreten. Die abstrakte Natur des dinglichen Geschäfts gestatte nicht, seine Wirksamkeit von der Wirksamkeit des schulrechtlichen Vertrags abhängig zu machen. Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund sei, so könne es allerdings zweifelhaft sein, ob eine zur Erfüllung eines Grundstückskaufvertrags vorgenommene Gelbübereignung wirksam sei, falls die Annahme des Geldes nicht genehmigt werde. Der Zweifel sei in § 1812 begründet. Die Vorschrift des § 1812 sei aber auf den Vater als gesetzlichen Vertreter nicht anwendbar. Der Vater sei in der Annahme geschuldeter Leistungen unbeschränkt. Daher könne ein Zweifel an der Legitimation des B. zur Empfangnahme des Kaufgeldes für die Beklagten nicht für begründet erachtet werden. Die Tatsache, daß kein rechtsbeständiger Kaufvertrag vorliege, hindere an sich nicht die Wirksamkeit des Erfüllungsgeschäfts. Das Oberlandesgericht habe sich von Billigkeitserwägungen leiten lassen. Vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus könne es durchaus zweifelhaft sein, ob die Folge der Untreue des B. die ihm nahestehenden Kinder oder die Klägerin treffen müßte. Falls aber die Auffassung des Oberlandesgerichts grundsätzlich gebilligt werde, bedürfe es der Prüfung, ob nicht wegen der Hypothekensforderung von 2500 *M* und wegen des Betrags von 2365 *M* der Bereicherungsanspruch begründet sei, und ob nicht § 822 Platz greife. Es könne unmöglich Rechtsens sein, daß die Beklagten das, was sie als den ihnen angeblich zustehenden Kaufpreis im Prozesse gegen den Konkursverwalter aus dem Vermögen ihres Vaters erstritten, nicht an die Klägerin, die den Betrag ohne rechtlichen Grund gezahlt habe, herauszugeben hätten.

Der Revision ist Erfolg zu gewähren, wenn auch dem Berufungsrichter insoweit beizutreten ist, als er angenommen hat, der Klägerin sei ein Bereicherungsanspruch gegen die Minderjährigen nicht schon

dadurch erwachsen, daß sie an B. 7500 M. gezahlt habe. Bei Abschluß des Kaufvertrags vom 10. April 1909 ist B. zwar als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder aufgetreten, allein zur Veräußerung des Grundstücks der Kinder und zur Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung bedurfte er gemäß § 1643 in Verb. mit § 1821 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Kaufvertrag wurde ohne die Genehmigung geschlossen. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts hing sonach (§ 1643 Abs. 3, § 1829 Abs. 1) von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung ist verweigert worden. Aus der Vertueigerung ergab sich, daß der Vertrag in allen seinen Teilen für die minderjährigen Kinder nicht wirksam war. Es fehlte dem B. die Vertretungsmacht, als er den Kaufvertrag abschloß, das Grundstück der Klägerin übergab und den Kaufpreis in Empfang nahm. Wenn die Klägerin dadurch, daß sie sofort Zahlung leistete, Nachteile erleidet, so hat sie sich dies selbst zuzuschreiben, da sie B. vertraut und an ihn den Kaufpreis gezahlt hat, bevor der Vertrag genehmigt war. Da B. bei dem auf die Grundstücksveräußerung gerichteten rechtsgeschäftlichen Handeln seine Kinder nicht wirksam vertreten konnte, so hat er das von der Klägerin zur Erfüllung des Kaufvertrags gezahlte Geld nicht als Vertreter der Minderjährigen erworben.

Der Umstand, daß, wie die Revision geltend macht, die Vorschrift des § 1812 BGB. auf den Inhaber der elterlichen Gewalt nicht anwendbar ist, kann nicht dazu führen, anzunehmen, daß die an B. erfolgte Leistung der Klägerin den Minderjährigen gegenüber rechtswirksam sei. Den Minderjährigen stand keine Forderung gegen die Klägerin zu; B. hat über keine seinen Kindern zustehende Forderung verfügt. Wollte man die Empfangnahme des Geldes trennen von dem Vertrag über die Grundstücksveräußerung, so läge in der Erhebung des Geldes eine Aufnahme von Geld auf den Kredit der Minderjährigen vor, zu der B. als Inhaber der elterlichen Gewalt gemäß § 1643 in Verb. mit § 1822 Nr. 8 BGB. ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft hätte.

Wenn aber auch die Beklagten keine Haftung aus dem rechtsgeschäftlichen Handeln ihres Vaters trifft, so kann doch tatsächlich zu ihrem Vorteil eine Vermögensverschiebung auf Kosten der Klägerin erfolgt sein. Soweit tatsächlich auf Kosten der Klägerin etwas in

das Vermögen der Beklagten gelangt ist, sind die Beklagten zur Herausgabe verpflichtet. Die eingetretene Bereicherung hat die Klägerin darzutun. Mit Recht hat demnach das Berufungsgericht angenommen, es habe für die Klägerin der Behauptung und des Nachweises bedurft, daß der an B. gezahlte Betrag ganz oder teilweise tatsächlich den Beklagten zugute gekommen sei. Aber bei den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts ist der Fall nicht berücksichtigt, daß B. mit dem Gelde der Klägerin Forderungen für die Beklagten erworben haben kann. Die Klägerin soll in der Berufungsinstanz behauptet haben, B. habe die von der Klägerin angezahlten 7500 *M* zum Ankaufe des Grundstücks D. Nr. 11 für seine Ehefrau verwendet. Das Berufungsgericht hat angenommen, diese Behauptung der Klägerin schließe aus, daß die Beklagten auf Kosten der Klägerin bereichert sein könnten. Das ist nicht zutreffend. B. könnte über das Geld der Klägerin in der Weise verfügt haben, daß er es als Vertreter der Beklagten seiner Frau überließ, und dadurch eine Forderung der Beklagten gegen ihre Mutter begründete. Darüber, ob in dieser Weise oder wie sonst die hypothekarisch gesicherte Forderung der Beklagten in Höhe von 2500 *M* entstanden ist, sind Feststellungen von dem Berufungsgerichte nicht getroffen. Was den Betrag von 2365 *M* betrifft, den die Beklagten aus der Konkursmasse erhalten haben, so ist auch insoweit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Klägerin eingetreten ist. Die Beklagten sollen den Betrag von 2365 *M* erlangt haben zu einer Zeit, als noch ungewiß war, ob die Genehmigung zur Grundstücksveräußerung erteilt oder verweigert werde, und sie sollen den Geldbetrag erlangt haben auf Grund einer Forderung, die sie darauf stützten, daß B. über das für die Minderjährigen bestimmte Geld der Klägerin verfügt habe in der Annahme, es sei Geld der Minderjährigen. Wenn die Beklagten auf diese Weise den Betrag von 2365 *M* in ihr Vermögen gebracht haben, so läßt sich der Anspruch der Klägerin nicht deshalb abweisen, weil die Beklagten den streitigen Betrag nicht auf Kosten der Klägerin erlangt hätten. Der Betrag von 2365 *M* ging, wenn die Behauptung der Klägerin richtig sein sollte, den Beklagten zu als Ersatz für das Kaufgeld der Klägerin.

Wenn hiernach nicht schon dadurch, daß die Klägerin das Kauf-

geld an B. hingab, eine Vermögensverschiebung zugunsten der Minderjährigen eingetreten ist, so entfällt die Anwendung des § 820 BGB. In Frage kann kommen, inwieweit sich die Haftung der Minderjährigen für dasjenige, was tatsächlich zu ihrem Nutzen verwendet, also ihrem Vermögen zugeführt wurde, nach Vorschrift des § 819 Abs. 1 in Verb. mit § 168 Abs. 1 BGB. zu bemessen hat. Wenn B. das Geld der Klägerin dem Vermögen der Minderjährigen zugeführt haben sollte in der Annahme, das Geld gehöre den Minderjährigen, und zwar zu einer Zeit, als das Vormundschaftsgericht die Genehmigung noch nicht verweigert hatte, so kann die Feststellung, daß der Vertreter der Minderjährigen den Mangel des rechtlichen Grundes bei Eintritt der zugunsten der Minderjährigen erfolgten Vermögensverschiebung nicht kannte, einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen.“ . . .